

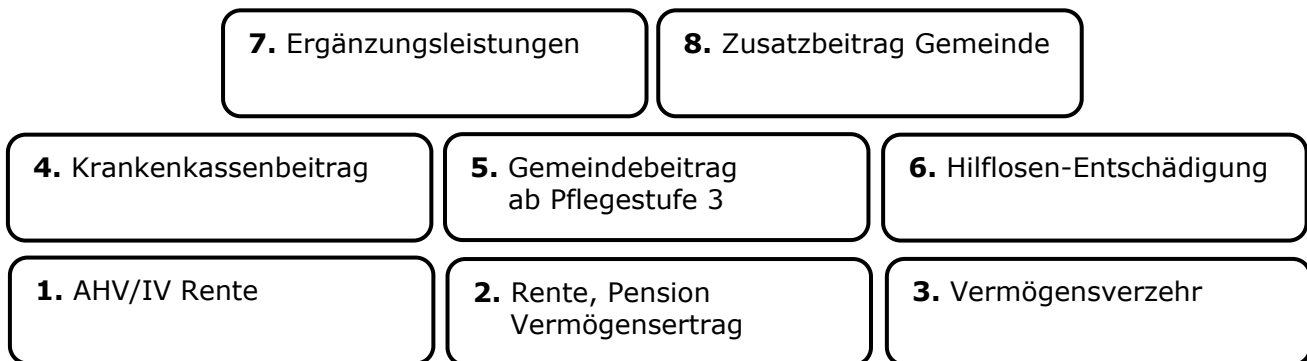
## Finanzierung Heimaufenthalt

Viele ältere MitbürgerInnen zögern einen Heimeintritt hinaus, da sie sich Sorgen über die bevorstehenden Kosten machen.

Wir können an dieser Stelle festhalten, dass niemand mit Wohnsitz Birsfelden aufgrund seiner finanziellen Situation vom Anspruch auf einen Heimplatz ausgeschlossen wird. Vielmehr bieten wir, dank unserer langjährigen Erfahrung, den Neueintretenden bei den anstehenden Finanzierungsfragen eine optimale Beratung und Unterstützung an.

Eine umfassende Information der Heimplatzfinanzierung würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Anhand der nebenstehenden «acht Bausteine» können wir Ihnen jedoch einen Überblick zu den verschiedenen Finanzierungsstufen geben.

### Acht Bausteine zur Finanzierung eines Heimplatzes



#### 1. AHV / IV-Rente

Der erste Beitrag an die Deckung der Heimkosten wird durch die AVH / IV-Rente erbracht, deren Höhe jedoch wesentlich von den geleisteten Beiträgen abhängt.

**2020: Einzelperson max. CHF 2'370.- p. Mt.**  
**Ehepaar max. CHF 3'555.- p. Mt.**

#### 2. Rente / Pension / Vermögensertrag

Sofern zur AHV zusätzliche Renten ausgerichtet werden, gelangen diese ebenfalls zur Anrechnung. Ebenso wird der Vermögensertrag (Kapitalzinsen auf Wertschriften) zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

#### 3. Vermögensverzehr

Bei vermögenden Personen wird ein Teil des Vermögens nach bestimmten Vorgaben zur Finanzierung der Tages-taxe hinzugezogen. Bezüglern von Ergänzungsleistungen werden 10% vom Vermögen in die Berechnung genommen, welche über folgendem Freibetrag liegt:

**Einzelperson: CHF 37'500.00**  
**Ehepaar: CHF 60'000.00**

Der Verzehr wird jährlich neu berechnet. Massgebend für das Jahr 2020 ist der Vermögensstand am 31.12.2019.

#### 4. Krankenkassenbeitrag (an die Pflegekosten)

Die Krankenkassen übernehmen mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung nach Vereinbarung mit dem Bund folgende Beträge pro verrechneten Pflegetag im Heim, abhängig von der Pflegestufe:

Pflegestufe 1 =	CHF 9.60	Pflegestufe 7 =	CHF 67.20
Pflegestufe 2 =	CHF 19.20	Pflegestufe 8 =	CHF 76.80
Pflegestufe 3 =	CHF 28.80	Pflegestufe 9 =	CHF 86.40
Pflegestufe 4 =	CHF 38.40	Pflegestufe 10 =	CHF 96.00
Pflegestufe 5 =	CHF 48.00	Pflegestufe 11 =	CHF 105.60
Pflegestufe 6 =	CHF 57.60	Pflegestufe 12 =	CHF 115.20

## 5. Gemeindebeitrag (an die Pflegekosten)

Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird im Kanton BL von den Gemeinden ausgerichtet. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2020 die Pflegenormkosten je Stufe neu festgelegt. Die Beiträge der BewohnerInnen und Krankenkassen sind angestiegen, genauso haben sich die Beträge der Wohnsitzgemeinden erhöht. Dieser Betrag ist nur abhängig von der Pflegestufe und wird von den Stufen 3 bis 12 ausgerichtet – ungeachtet der Einkommens- und Vermögenssituation des Bewohners. Somit wird ab dem 1. Januar 2020 die Wohnsitzgemeinde folgende Beiträge an die Pflegekosten pro Tag übernehmen:

Pflegestufe 3 =	CHF	13.10	Pflegestufe 8 =	CHF	94.85
Pflegestufe 4 =	CHF	29.45	Pflegestufe 9 =	CHF	111.20
Pflegestufe 5 =	CHF	45.80	Pflegestufe 10 =	CHF	127.55
Pflegestufe 6 =	CHF	62.15	Pflegestufe 11 =	CHF	143.90
Pflegestufe 7 =	CHF	78.50	Pflegestufe 12 =	CHF	160.25

Diese werden **pro verrechneten Pfl egetag ausgerichtet** und auf der Heimrechnung gutgeschrieben. Die Abrechnung mit der Gemeinde erfolgt durch das Alterszentrum.

## 6. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung wird vom Bund bezahlt und entlastet die Kantone und Gemeinden (bei Bezü gern von Ergänzungsleistungen). Sie wird unabhängig vom Aufenthaltsort und der finanziellen Situation des Antragstellers ausgerichtet. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt in Binningen (oder auf der Homepage: [www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch)).

Ein Antrag kann eingereicht werden, wenn der Antragsteller während mind. 1 Jahr auf dauernde Hilfe/Pflege (gemäss Positionen im Antragsformular) angewiesen war.

Hierbei möchten wir aber festhalten, dass das Alterszentrum keine Haftung übernimmt, sollte eine Anmeldung nicht fristgerecht vorgenommen werden.

Wir beraten Sie jedoch gerne im Vorgehen. Wird dem Antrag entsprochen und eine Entschädigung dem Antragsteller direkt ausbezahlt, so wird diese bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommen angerechnet und der ausbezahlte Betrag der Ergänzungsleistung reduziert sich entsprechend. Ab 2016 kann die Ergänzungsleistung den Betrag für eine Hilflosenentschädigung anrechnen, auch wenn keine Ausbezahlt wird – daher ist eine Anmeldung bei Heimeintritt dringend zu prüfen.

## 7. Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die vorhergehenden Bausteine die Heimkosten noch nicht decken. Wie der Name schon sagt, ist die Ergänzungsleistung eine zusätzliche, oder «ergänzende Leistung» zur AHV/IV und wird von den Ausgleichskassen des jeweiligen Kantons ausgerichtet.

Sie ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung oder Sozialhilfe der Gemeinden, sondern bildet mit der AHV/IV das Soziale Fundament unseres Staates.

Der Antrag auf Ergänzungsleistung ist bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese leitet den Antrag zur Verfügung an die Sozialversicherungsanstalt weiter – im Kanton BL ist diese in Binningen. Die Verfügungen sowie die monatlich ausbezahlten Leistungen erhalten die Bezü ger ebenfalls von Binningen.

## 8. Zusatzbeitrag Gemeinde für Finanzierungslücke

Bei ausgewiesener Finanzierungslücke durch die Ergänzungsleistung kann ein Zusatzbeitrag bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

## Schenkungen

Ein weiteres Thema, welches immer wieder für Gesprächsstoff sorgt, sind Schenkungen. Der Schenkungswert wird bei der Anspruchsberechnung der Ergänzungsleistung zum vorhandenen Vermögen hinzugerechnet und jährlich um Fr. 10'000.- reduziert. Zudem wird bei den jährlichen Einkünften der entgangene Zins von z.Zt. 0,04% des Schenkungsbetrages dazugerechnet.

## Liegenschaftsbesitz

Grundsätzlich fliessen Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen sowie Eigenmietwert / Mieteinnahmen in die Berechnung mit ein. Der Liegenschaftswert (Verkehrs- oder Katasterwert, je nach Zivilstand) und der entsprechende Freibetrag sowie die Hypotheken finden sich in der Vermögensaufstellung wieder. Auch die genauen Besitzverhältnisse sind entscheidend für die Anrechnung (Erbengemeinschaft, Nutznießung oder Wohnrecht).

Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie sinnvollerweise in einem persönlichen Gespräch (idealerweise hilft Ihnen die AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiter).

## Ausgangslage für das Berechnungsbeispiel (Einzelperson)

Hans Muster tritt am 01. Mai 2020 in eine unserer Pflegeabteilungen ein.

Die Tagestaxe beträgt Fr. 382.90 (BESA Pflegestufe 8)

(Hotellerie 131.25 / Betreuung 57.- und Pflegenormkosten 194.65 = davon werden pro Tag 76.80 von der Krankenkasse und 94.85 von der Wohnsitzgemeinde bezahlt.

Es verbleiben für den Bewohner der Rest von 23.- pro Tag an die Pflegekosten.

Dies entspricht dem gesetzlichen Maximalbetrag an die Pflegekosten gemäss Bund und fliesst nebst der Hotellerie und Betreuung in die Berechnung mit ein.)

Die finanzielle Situation beim Heimeintritt von Hans Muster sieht wie folgt aus:

<b>Einkommen 2020</b>		<b>Vermögen am 31.12.2019</b>	
AHV/IV	CHF 28'440.00	Sparguthaben	CHF 90'000.00
Rente /Pension	CHF 9'458.00	Zinsertrag	CHF 45.00

## Berechnung der Ergänzungsleistung in CHF

### Ausgaben

Heimtaxe (365x188.25 = Hotellerie 131.25 + Betreuung 57.-)	68'711.00
Bewohnerbeteiligung Pflegekosten ab Stufe 3 (365x23.-)	8'395.00
Persönliche Auslagen (12x360.-)	4'320.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>81'426.00</b>

### Einnahmen

AHV-Rente	28'440.00
Pension	9'458.00
Vermögensertrag	45.00
Vermögensverzehr (10% von 52'500) (90'000 - 37'500 Freibetrag)	5'250.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>43'193.00</b>

### Ergänzungsleistung / Finanzierungslücke

Ausgaben	81'426.00
Abzüglich Einkünfte	- 43'193.00
<b>Defizit</b>	<b>38'233.00</b>

Anspruch EL pro Jahr	35'222.00
----------------------	-----------

<b>Auszahlung EL pro Monat</b>	<b>2'935.00</b>
--------------------------------	-----------------

Anspruch Zusatzbeitrag Gemeinde pro Jahr Ø	3'011.00
--	----------

Auszahlung Zusatzbeitrag (Tagessatz von CHF 8.25)	250.00
---	--------

Die Ergänzungsleistung kennt eine Obergrenze im 2020 von CHF 180.-/Tag. Der verfügte Betrag wird in unserem Beispiel Herrn Muster auf sein Konto ausbezahlt. Die kantonale Durchschnittsprämie der

Krankenkasse im 2020 von monatlich CHF 539 wird von der Sozialversicherungsanstalt direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen.

Der Bewohner hat lediglich den Differenzbetrag zu bezahlen (von seinen persönlichen Auslagen oder seinem Vermögen).

### **Mögliche Aufstellung der Heimrechnung für obiges Berechnungsbeispiel**

#### Abrechnung für den Monat Mai 2020 (keine Abwesenheitstage)

	Anzahl Tage	Kosten pro Tag	Kosten im Monat
Hotellerie	31 Tage	CHF 131.25	CHF 4'068.75
Betreuungstaxe	31 Tage	CHF 57.00	CHF 1'767.00
Pflegetaxe Stufe 8	31 Tage	CHF 194.65	CHF 6'034.15
- Krankenkassenbeitrag (Stufe 8)	31 Tage	CHF -76.80	CHF -2'380.80
- Gemeindebeitrag (Stufe 8)	31 Tage	CHF -94.85	CHF -2'940.35
<b>Total zu zahlender Betrag für den Monat Mai 2020</b>			<b>CHF 6'549.50</b>